



# Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»

Angenommen am 13. Februar 2022

---

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 41 Abs. 1 Bst. g*

<sup>1</sup> Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird.

*Art. 118 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über:

- b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren; er verbietet namentlich jede Art von Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht;

*Art. 197 Ziff. 14*

*14. Übergangsbestimmung zu Art. 118 Abs. 2 Bst. b (Schutz der Gesundheit)*

Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert drei Jahren seit Annahme von Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b durch Volk und Stände.

<sup>1</sup> SR 101

*Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verfassungsänderung ist mit Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021<sup>2</sup> Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet worden.

<sup>2</sup> Sie ist von Volk und Ständen am 13. Februar 2022 angenommen worden.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>4</sup> über die politischen Rechte am 13. Februar 2022 in Kraft getreten.

19. April 2022

Bundeskanzlei

<sup>2</sup> BBl 2021 2315

<sup>3</sup> BBl 2022 895

<sup>4</sup> SR 161.1